

Amtsblatt

Nummer 46 76. Jahrgang Montag, 9. November 2020

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Regensburg für das Haushaltsjahr 2020

I.

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO, BayRS 2020/1-1-I) hat der Stadtrat der Stadt Regensburg in seiner öffentlichen Sitzung am 08.10.2020 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

| | erhöht um Euro | vermindert um Euro | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge | | |
|---------------------------|----------------|--------------------|---|-------------------------------|--|
| | | | gegenüber bisher Euro | auf nunmehr Euro verändert | |
| a) im Verwaltungshaushalt | | | | | |
| | | | | | |
| die Einnahmen | 68.958.350 | 17.290.500 | 694.617.600 | 746.285.450 | |
| die Ausgaben | 70.206.100 | 18.538.250 | 694.617.600 | 746.285.450 | |
| | | | | | |
| b) im Vermögenshaushalt | | | | | |
| | | | | | |
| die Einnahmen | 64.408.500 | 87.332.400 | 242.631.500 | 219.707.600 | |
| die Ausgaben | 39.822.500 | 62.746.400 | 242.631.500 | 219.707.600 | |

(2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Arena Regensburg – Regiebetrieb der Stadt Regensburg" für das Wirtschaftsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er wird

| | erhöht um Euro | vermindert um Euro | und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplanes einschl. der Nachträge | | | |
|-------------------------|----------------|--------------------|---|-------------------------------|--|--|
| | | | gegenüber bisher Euro | auf nunmehr Euro verändert | | |
| im Erfolgsplan | | | | | | |
| | | | | | | |
| in den Erträgen | 0 | 182.000 | 1.586.000 | 1.404.000 | | |
| und in den Aufwendungen | 0 | 278.000 | 4.795.000 | 4.517.000 | | |
| | | | | | | |
| und im Vermögensplan | | | | | | |
| | | | | | | |
| in den Einnahmen | 411.000 | 0 | 3.239.000 | 3.650.000 | | |
| und in den Ausgaben | 411.000 | 0 | 3.239.000 | 3.650.000 | | |

§ 2

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird von 72.940.500 Euro um 22.011.600 Euro erhöht und damit auf 94.952.100 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Kassenkredite wird von 60.000.000 Euro um 60.000.000 Euro erhöht und damit auf 120.000.000 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Diese 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2020 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 67 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 28.10.2020, Az. ROP-SG12-1512.1-9-22-23 erteilt.

III.

Die Nachtragshaushaltssatzung samt Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung der Stadt Regensburg im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, Zimmer 1.035, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf

Regensburg, 03.11.2020 Stadt Regensburg

Gertrud Maltz-Schwarzfischer Oberbürgermeisterin

Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Regensburg vom 29.10.2020

Aufgrund der Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) i.V.m. Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) erlässt die Stadt Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Regensburg vom 28.11.2017 (AMBI. Nr. 50 vom 11. Dezember 2017) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2

Gebührenschuldner – öffentliche Last

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt benutzt. Bei der öffentlichen Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer und der dingliche Nutzungsberechtigte (u.a. Erbbauberechtigter und Nießbrauchberechtigter) der an die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. Bei Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen ist der Anlieferer Benutzer.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Die Gebühren gem. § 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 2 sind öffentliche Lasten des Grundstücks oder des Erbbaurechts im Sinne von Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG, Art. 70 des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches, des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung und anderer Gesetze."

2. § 5 erhält folgende Fassung:

"§ 5 Gebührensatz

(1) Die Gebühr für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung (Bringund Holsystem) unter Verwendung von Restmüllbehältnissen gem. § 17 Abs. 1 Nummern 1 - 6 Abfallwirtschaftssatzung - AbfS beträgt bei 14-tägiger Abfuhr für das jeweilige Behältnis

| Lfd. Nummer | Füllraum | vierteljährlich EUR | jährlich EUR |
|-------------|----------|---------------------|--------------|
| 1. | 60 I | 18,33 € | 73,32 € |
| 2. | 80 I | 24,45 € | 97,80 € |
| 3. | 120 I | 36,66 € | 146,64 € |
| 4. | 240 I | 73,35 € | 293,40 € |
| 5. | 770 I | 235,29 € | 941,16€ |
| 6. | 1.100 l | 336,15 € | 1.344,60 € |

Bei mehrmaliger Abfuhr gem. § 17 Abs. 12 Abfallwirtschaftssatzung innerhalb von 14 Tagen werden die im Satz 1 geregelten Gebühren entsprechend vervielfacht.

- (2) Die Gebühr für einen Restmüllsack gem. § 17 Abs. 1 Nummer 7 Abfallwirtschaftssatzung beträgt 5,00 EUR pro Stück.
- (3) Die Gebühr für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfällen beträgt bei kleinen Mengen von Bauschutt, Abraum, Kies, Sand und Erde je Volumen bis zu eines PKW-Standardkofferraums oder bei sonstiger Art der Anlieferung einer vergleichbaren Kleinstmenge 2,50 EUR.
- (4) Für die gelegentliche Anlieferung kleiner Mengen Restmüll bis zum Füllraum eines Restmüllsacks wird die in Abs. 2 festgelegte Gebühr erhoben."

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft

Regensburg, 29.10.2020 Stadt Regensburg

Gertrud Maltz-Schwarzfischer Oberbürgermeisterin

Satzung

zur Änderung der Satzung über Abgaben bei der öffentlichen Entwässerungsanlage der Stadt Regensburg (Entwässerungsabgabensatzung - EAS) vom 29.10.2020

Aufgrund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über Abgaben bei der öffentlichen Entwässerungsanlage der Stadt Regensburg (Entwässerungsabgabensatzung - EAS) vom 01. Dezember 2008 (AMBI. Nr. 51 vom 15. Dezember 2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. November 2017, AMBI. Nr. 50 vom 11. Dezember 2017), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 bis 8 (Erster Teil Entwässerungsbeitrag) werden neu erlassen:

"Erster Teil Entwässerungsbeitrag

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadt Regensburg (im folgenden "Stadt") erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung ihrer öffentlichen Entwässerungsanlage einen Beitrag (Entwässerungsbeitrag).

§ 2 Beitragstatbestand

(1) Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 Entwässerungssatzung ein Recht zum Anschluss an die

- städtische Entwässerungsanlage besteht oder
- sie an die städtische Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind oder
- sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 Abs. 1 Entwässerungssatzung an die städtische Entwässerungsanlage angeschlossen werden.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 wird der Beitrag erhoben als
- Grundflächenbeitrag, wenn nur ein Anschluss an einen Regenwasserkanal beansprucht werden kann,
- Geschossflächenbeitrag, wenn nur ein Anschluss an einen Schmutzwasserkanal beansprucht werden kann,
- Grundflächen- und Geschossflächenbeitrag, wenn ein Anschluss an einen Mischwasserkanal oder an einen Regenwasserkanal und an einen Schmutzwasserkanal beansprucht werden kann.

In den übrigen Fällen gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass es auf den tatsächlich bestehenden (Absatz 1 Nr. 2) oder den vereinbarten (Absatz 1 Nr. 3) Anschluss ankommt.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
- § 2 Abs. 1 Nr. 1, sobald das Grundstück an die städtische Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann,

- 2. § 2 Abs. 1 Nr. 2, sobald das Grundstück an die städtische Entwässerungsanlage angeschlossen ist.
- 3. § 2 Abs. 1 Nr. 3, sobald das Grundstück an die städtische Entwässerungsanlage angeschlossen ist.
- (2) Die Beitragsschuld entsteht als Grundflächenbeitragsschuld, als Geschossflächenbeitragsschuld oder in beiden Formen, sobald der der jeweiligen Beitragsart entsprechende Anschluss (§ 2 Abs. 1) beansprucht werden kann (§ 2 Abs. 1 Nr. 1), tatsächlich besteht (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) oder vereinbart ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 3). Eine Geschossflächenbeitragsschuld entsteht jedoch frühestens mit dem Eintritt der Bebaubarkeit eines Grundstücks.
- (3) Werden die Flächen eines Grundstücks oder die Geschossflächen vergrößert, so entsteht die Beitragsschuld hierfür bei der Grundstücksflächenvergrößerung mit der Eintragung im Grundbuch und bei der Geschossflächenvergrößerung mit der Benutzbarkeit der zusätzlich geschaffenen Geschossflächen. Für die gleiche Grundstücks- und Geschossfläche entsteht die Beitragsschuld jedoch nur einmal. Eine Verringerung von Flächen ist ohne Einfluss auf früher entstandene Beitragsschulden.
- (4) Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände nachträglich und erhöht sich dadurch der Vorteil, so entsteht damit ein zusätzlicher Beitrag.

§ 4 Beitragsschuldner – Beitrag als öffentliche Last

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist (u.a. Erbbauberechtigter und Nießbrauchberechtigter). Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Beiträge sind öffentliche Lasten des Grundstücks oder des Erbbaurechts im Sinne von Art. 5 Abs. 7 KAG, Art. 70 des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches, des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung und anderer Gesetze.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Grundflächenbeitrag wird nach der Grundstücksfläche berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das Dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mind. jedoch 2.500 m² begrenzt.
- (2) Der Geschossflächenbeitrag wird nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die Geschossfläche unabhängig vom konstruktiven Aufbau der Außenwände nach den tatsächlichen Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Balkone. Terrassen und ähnliche Bauteile bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur veranlagt, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Gara-

gen gelten als selbstständiger Gebäudeteil ohne Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung; dies gilt nicht für Garagen, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind

- (3) Bei unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen. Das Gleiche gilt bei Grundstücken, bei denen die nach Absatz 2 maßgebliche Geschossfläche weniger als ein Viertel der Grundstücksfläche beträgt. Dies gilt nicht für Grundstücke, die nur mit Gebäuden bebaut sind, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung haben.
- (4) Bei Grundstücken im Außenbereich werden nur die tatsächlich vorhandene Geschossfläche und die vom miterschlossenen Gebäudeumgriff begrenzte Grundfläche in Ansatz gebracht.
- (5) Für Wegegrundstücke wird nur ein Grundflächenbeitrag erhoben.

§ 6 Beitragssatz

Die Beitragshöhe beträgt für den:

| Grundflächenbeitrag | 3,20 €/m² | |
|------------------------|------------|--|
| Geschossflächenbeitrag | 12,20 €/m² | |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Ablösung der Beitragsschuld

- (1) Der Ablösungsbetrag nach Art. 5 Abs.
 9 KAG bemisst sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags nach den Bestimmungen dieser Satzung.
 (2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung der künftigen Beitragsschuld besteht nicht."
- 2. § 10 Abs. 10 wird wie folgt geändert:
- a) Die Worte "1,35 €/m³" werden durch die Worte "1,21 €/m³" ersetzt.
- b) Die Worte "0,42 €/m²" werden durch die Worte "0,38 €/m²" ersetzt.
- 3. § 13 erhält folgende Fassung:

"§ 13 Gebührenschuldner – Gebühr als öffentliche Last

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist (u.a. Erbbauberechtigter und Nießbrauchberechtigter). Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall des Abs. 1 Satz 1 ruht die Gebührenschuld als öffentliche Last auf dem Grundstück oder dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 7 KAG, Art. 70 des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung und anderer Gesetze)."

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Regensburg, 29.10.2020 Stadt Regensburg

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musischen Früherziehung der Stadt Regensburg (Musische Früherziehung – Gebührensatzung – MFEGS) vom 29.10.2020

Aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musischen Früherziehung der Stadt Regensburg (Musische Früherziehung - Gebührensatzung - MFEGS) vom 12. April 2016 (AMBI Nr. 18 vom 02. Mai 2016) wird wie folgt geändert:

§ 8 erhält folgende Fassung:

"§ 8 Gebührenermäßigung

- (1) Eine Ermäßigung auf die in § 5 Abs.

 1 festgesetzte Jahresgebühr wird nach
 Maßgabe der folgenden Absätze für
 Inhaber des Stadtpasses, des Landkreispasses und als Geschwisterermäßigung
 gewährt. Eine Kombinierung dieser Ermäßigungen ist ausgeschlossen.
- (2) Auf die Jahresgebühr werden füra) Inhaber des Stadtpasses 75 %und für
 - b Inhaber des Landkreispasses 50 % Ermäßigung gewährt.
- (3) Bei Teilnahme mehrerer Geschwisterkinder einer Familie an den Kursen der Musischen Früherziehung ermäßigt sich die Gebühr wie folgt (es zählen nur Geschwister die einen kostenpflichtigen Unterricht besuchen):
 - a) bei zwei Geschwistern um 10 %

- der Gebühr für beide Geschwister
- b) bei drei Geschwistern um 20 % der Gebühr für alle drei Geschwister
- c) bei vier Geschwistern um 30 % der Gebühr für alle vier Geschwister
- d) bei fünf und mehr Geschwistern um 40 % der Gebühr für alle Geschwister.
- (4) Die Ermäßigung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt und gilt längstens bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres. Dem Antrag sind Nachweise über die Anspruchsvoraussetzung beizufügen. Die Anträge sind für jedes Besuchsjahr bis spätestens 1.12. bei der Leitung der Musischen Früherziehung bzw. bei der Singund Musikschule der Stadt Regensburg zu stellen. Wird ein Antrag nach dem 1.12. gestellt, so ist eine Gebührenermä-Bigung erstmalig ab dem Antragsmonat möglich. Alle Ermäßigungen werden auf volle Eurobeträge aufgerundet. Fällt der Grund der Ermäßigung weg, ist dies unverzüglich der Leitung der Musischen Früherziehung oder der Sing- und Musikschule der Stadt Regensburg schriftlich mitzuteilen."

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Regensburg, 29.10.2020 Stadt Regensburg

Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung für die Sing- und Musikschule der Stadt Regensburg (Sing- und Musikschulgebührensatzung - SuMGS) vom 29.10.2020

Aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für die Sing- und Musikschule der Stadt Regensburg (Sing- und Musikschulgebührensatzung - SuMGS) vom 17. Juni 2005 (AMBI. Nr. 28 vom 11. Juli 2005), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Juli 2019 (AMBI. Nr. 32 vom 5. August 2019), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Bei berechtigter Abmeldung während des Schuljahres gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a und c der Satzung über die Benutzung der Sing- und Musikschule der Stadt Regensburg (Sing- und Musikschule Benutzungssatzung - SuMSBS) werden die Unterrichtsgebühren ab dem Zeitpunkt, zu dem der Schüler wirksam ausgeschieden ist bzw. zu dem der Ersatzschüler den freiwerdenden Unterricht weiterbelegt, anteilmäßig erstattet."

2. § 8 erhält folgende Fassung:

"§ 8 Gebührenermäßigung

- (1) Eine Ermäßigung auf die gemäß dieser SuMGS i.V.m. dem Gebührenverzeichnis erhobenen Gebühren wird nach Maßgabe der folgenden Absätze für Inhaber des Stadtpasses, des Landkreispasses sowie als Geschwisterermäßigung gewährt. Eine Kombinierung dieser Ermäßigungen ist ausgeschlossen. Ein Bonus gemäß § 7 der Satzung über die Benutzung der Sing- und Musikschule (SuMSBS) i.V.m. dem Anhang zur SuMSBS wird bei Vorliegen der dort geregelten Bonuskriterien neben einer der in Satz 1 geregelten Gebührenermäßigungsfälle gewährt.
- (2) Auf die gemäß der Ziffern 1.1 bis 7.3 des Gebührenverzeichnisses erhobenen Gebühren werden für
 - a) Inhaber des Stadtpasses 75 % und für

- b) Inhaber des Landkreispasses 50 % Ermäßigung gewährt.
- (3) Bei Teilnahme mehrerer Geschwisterkinder einer Familie am Unterricht der Sing- und Musikschule nach Ziffer 1.1 bis 7.3 des als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnisses ermäßigt sich die Gebühr wie folgt (es zählen nur Geschwister die einen kostenpflichtigen Unterricht besuchen):
 - a) bei zwei Geschwistern um 10 %
 der Gebühr für beide Geschwister
 - b) bei drei Geschwistern um 20 % der Gebühr für alle drei Geschwister
 - c) bei vier Geschwistern um 30 % der Gebühr für alle vier Geschwister
 - d) bei fünf und mehr Geschwistern um 40 % der Gebühr für alle Geschwister.

Diese Ermäßigung wird für alle Geschwisterkinder, jedoch jeweils nur für ein Unterrichtsfach – und zwar für das mit der höchsten Gebühr – gewährt.

- (4) Auf Mietgebühren für Instrumente gibt es keine Ermäßigungen.
- (5) Alle Ermäßigungen werden nur auf schriftlichen Antrag ab dem Monat, in dem der Antrag gestellt wird, längstens jedoch bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres, gewährt und auf volle Eurobeträge aufgerundet. Dem Antrag sind Nachweise über die Anspruchsvoraussetzung beizufügen. Fällt der Grund der Ermäßigung weg, ist dies unverzüglich der Sing- und Musikschule schriftlich mitzuteilen."
- 3. Die Nrn. 3.2a und 3.2b des gem. § 4 der Gebührensatzung für die Sing- und Musikschule der Stadt Regensburg (SuMGS) als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses werden gestrichen und durch die folgende Nr. 3.2 ersetzt:

3.2 Einzelunterricht 30 Minuten

Je nach Grad der Erfüllung der Bonuskriterien gemäß § 7 SuMSBS i.V.m. mit dem Anhang zur SuMSBS wird Schülern mit dem Lernfach Klavier bzw. Teilnehmern an einem Ensemble, Chor oder Orchester

eine Rückerstattung i.H.v. 7,5 %, 10 % oder 15 % der Gebühr gewährt.

864,00 € "

4. Die Nrn. 3.3a, 3.3b und 3.3c des gem. § 4 der Gebührensatzung für die Singund Musikschule der Stadt Regensburg (SuMGS) als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses werden gestrichen und durch die folgende Nr. 3.3 ersetzt:

3.3 Einzelunterricht 45 Minuten

Je nach Grad der Erfüllung der Bonuskriterien gemäß § 7 SuMSBS i.V.m. mit dem Anhang zur SuMSBS wird Schülern mit dem Lernfach Klavier bzw. Teilnehmern an einem Ensemble, Chor oder Orchester eine Rückerstattung i.H.v. 7,5 %, 10 % oder 15 % der Gebühr gewährt.

1.404,00 € "

5. Die Nrn. 4.1a, 4.1b des gem. § 4 der Gebührensatzung für die Sing- und Musikschule der Stadt Regensburg (SuMGS) als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses werden gestrichen und durch die folgende Nr. 4.1 ersetzt:

4.1 Kompositionsklasse mtl. 2 x 60 Min. Einzelunterricht

Bei Teilnahme an einem Ensemble für neue Musik und bei Erfüllung der Bonuskriterien nach § 7 SuMSBS i.V.m. mit dem Anhang zur SuMSBS erfolgt eine Rückerstattung i.H.v. 15 % der Gebühr.

768,00 € "

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Regensburg, 29.10.2020 Stadt Regensburg

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Straßenreinigung der Stadt Regensburg (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 29.10.2020

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Straßenreinigung der Stadt Regensburg (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 05.12.2006 (AMBI Nr. 50 vom 11.12.2006), zuletzt geändert durch Satzung vom 28.11.2017 (AMBI Nr. 50 vom 11.12.2017), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2 Gebührenschuldner – Gebühr als öffentliche Last

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die städtische Straßenreinigung benutzt. Als Benutzer gilt, wer nach der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Regensburg (Straßenreinigungssatzung) zur Benutzung der städtischen Straßenreinigung verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebühren gemäß § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück oder dem Erbbaurecht, soweit der Gebührenschuldner im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks

oder dinglich (u.a. Erbbauberechtigter oder Nießbrauchberechtigter) zur Nutzung des Grundstücks berechtigt ist (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG, Art. 70 des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches, des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung und anderer Gesetze)."

2. § 4 erhält folgende Fassung:

"§ 4 Gebührensätze

Die Gebührensätze betragen je angefangenem Quadratmeter Reinigungsfläche

in Reinigungsklasse 1 3,19 €, in Reinigungsklasse 2 2,06 €, in Reinigungsklasse 3 0,94 €

jährlich."

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Regensburg, 29.10.2020 Stadt Regensburg

Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Regensburg

Vergabeamt D.-Martin-Luther-Str. 3 93047 Regensburg Telefon (0941) 507-5629 Fax (0941) 507-4629

Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgende Aufträge zu vergeben:

1. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

20 A 196 – Gussasphaltarbeiten DIN 18354

20 A 197 – Bodenbelagsarbeiten Linoleum DIN 18365

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

2. Offenes Verfahren nach VgV

20 E 075 – Laborausstattung mit integrierter Medienversorgung Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 05.11.2020

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de

3. Öffentliche Ausschreibung nach UVgO

20 A 194 – Druck der VHS-Programmhefte für 2021

20 A 195 – Zwei Pritschenaufbauten und ein Pritschenaufbau mit Ladekran (3 Lose) auf vorhandene Fahrgestelle

20 A 198 – Rahmenvereinbarung Kopierpapier palettenweise, 1. Halbjahr 2021

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.regensburg.de/vergaben und www.vergabe.bayern.de

4. Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb

20 F 172 – Fachaustausch Klimaresilienz

– Hitzemanagement für
Regensburg

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.regensburg.de/vergaben und www.vergabe.bayern.de

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2019 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:

Stadt Regensburg Vergabeamt D.-Martin-Luther Str. 3 93047 Regensburg Telefon (0941) 507-5629 Fax (0941) 507-4629

E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.